Stand Januar 2018

# Tinweise und Erläuterungen zur Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (§ 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –)

## 1. Die Regelung in § 2 Absatz 2 ATV hat folgenden Wortlaut:

(2) ¹Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können, und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. ³Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37 a Abs. 2, höchstens jedoch mit vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. ⁴Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. ⁵Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

#### Hinweis:

Ab 1. Januar 2018 entsteht durch eine Neuregelung der Unverfallbarkeit im Betriebsrentengesetz in der Pflichtversicherung bereits eine unverfallbare Rentenanwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Regelung in § 2 Abs. 2 ATV wurde bisher nicht an die neue Unverfallbarkeitsgrenze angepasst. Die Tarifvertragsparteien werden hierzu in Kürze Gespräche aufnehmen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung der Unverfallbarkeitsfrist kann für ab 1. Januar 2018 neu beginnende Arbeitsverhältnisse nur noch dann eine freiwillige Versicherung begründet werden, wenn das Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Jahre befristet ist.

### 2. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wegen der Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses kann die Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren nicht erfüllt werden.
- b) Sie müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses stellen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei Ihrer Beschäftigungsstelle oder bei der für Sie zuständigen Bezügestelle bei dem Landesamt für Finanzen. Geht der Antrag erst später ein, darf eine Befreiung nicht mehr ausgesprochen werden.
- c) Sie müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen, die von wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal an Hochschulen nach § 42 Hochschulrahmengesetz HRG erbracht werden. Hiermit sind insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemeint. Voraussetzung für wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- d) Die wissenschaftliche Tätigkeit muss an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ausgeübt werden.
- e) Sie dürfen bisher keine Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes haben.
- f) Die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung müssen dem Grunde nach vorliegen (prüft die Bezügestelle).

# 3. Während der Befreiung von der Pflichtversicherung werden Anwartschaften auf Rentenleistung aus einer freiwilligen Versicherung erworben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung der Beschäftigten/des Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einzuzahlen (die Möglichkeit, den Beitrag für eine anderweitige Altersvorsorge der/des Beschäftigten zu verwenden, besteht nicht). Daraus entsteht im Rentenfall auch ohne Erfüllung einer Wartezeit ein Anspruch auf Betriebsrente der VBL.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, eine eigene freiwillige Versicherung mit der VBL zu vereinbaren und die o.g. Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken. Informationen hierzu erhalten Sie auf Anfrage unmittelbar von der VBL in Karlsruhe (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: www.vbl.de).

4. Die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind nach derzeitigem Stand erheblich niedriger als die Leistungen aus der Pflichtversicherung.

Der Garantiezins in der freiwilligen Versicherung beträgt für Neuverträge ab 1. Juni 2016 nur noch 0,25 Prozent, während die Verzinsung in der Pflichtversicherung in der Ansparphase 3,25 Prozent und in der Rentenphase 5,25 Prozent beträgt. Damit sind die garantierten Leistungen in der freiwilligen Versicherung erheblich geringer als in der Pflichtversicherung.

5. Durch die Befreiung von der Pflichtversicherung k\u00f6nnen sich weitere Nachteile bei den Zusatzversorgungsleistungen ergeben. Insbesondere:

Aus der freiwilligen Versicherung stehen keine sozialen Komponenten nach § 9 ATV zu. Das bedeutet, dass für den Fall einer Elternzeit keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 1 ATV berücksichtigt werden. Außerdem werden für den Fall einer Erwerbsminderung oder für den Fall des Todes während des Beschäftigungsverhältnisses keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2 ATV (Hinzurechnungspunkte) berücksichtigt.

Bei einer späteren Pflichtversicherung mit einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Renteneintritt nehmen die Anwartschaften aus der Pflichtversicherung nur dann an der Verteilung von Bonuspunkten nach § 19 ATV (Dynamik) teil, wenn mindestens 120 Umlagemonate in der Pflichtversicherung erfüllt sind.

#### Beispiel:

Eine Beschäftigte/ein Beschäftigter ist zunächst für 2 Jahre in der freiwilligen Versicherung anstelle der Pflichtversicherung versichert. Nach 2 Jahren wird das Arbeitsverhältnis für weitere neun Jahre fortgesetzt. Da in der Pflichtversicherung nur für neun Jahre Umlagemonate zu berücksichtigen sind, sind die Voraussetzungen für die Dynamik nicht erfüllt. Die Rentenanwartschaft aus der Pflichtversicherung bleibt daher vom Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Rentenfalls oder einem Wiederbeginn der Pflichtversicherung statisch.

6. Trotz wirksamer Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Pflichtversicherung eintreten.

Bei einer Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über drei Jahre hinaus beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung über drei Jahre hinaus vereinbart wurde. Damit endet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsentrichtung in die freiwillige Versicherung; im Übrigen bleibt die freiwillige Versicherung bestehen.

Eine rückwirkende Pflichtversicherung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist nach § 2 Absatz 2 Satz 5 ausgeschlossen.

7. Bitte wenden Sie sich vor einer eventuellen Befreiung wegen weiterer Informationen zu den Unterschieden zwischen der freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung unmittelbar an die VBL (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: wvvvv.vbl.de).

Die VBL hat für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit die wichtigsten Informationen in der "Info VBLspezial" für Wissenschaftler/innen (deutsch/english) zusammengestellt.

Dieses Hinweisblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf die zweimonatige Frist für die Beantragung der Befreiung von der Pflichtversicherung bin ich hingewiesen worden.

Name, Vorname		
Ort, Datum		

Nam	ne, Vorname	PLZ Ort		
Geburtsdatum		Straße		
ggf. Geburtsname		Telefon		
Pers	sonalnummer, sofern bereits bekannt:			
An das  Landesamt für Finanzen – Dienststelle München  - Bezügestelle Arbeitnehmer -  - Arbeitsgruppe 80535 München  Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (§ 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –)				
1	Antrag der/des Beschäftigten:			
	Ich beantrage für mein am beginnendes/begonnenes Beschäftigungsverhältnis die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Hinweise und Erläuterungen zur Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass  — die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung nach derzeitigem Stand erheblich niedriger sind als die Leistungen aus der Pflichtversicherung,			
	<ul> <li>sich durch die Befreiung auch sonstige Nachteile bei den Zusatzversorgungsleistungen ergeben,</li> <li>der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden kann,</li> <li>nach Befreiung von der Versicherungspflicht ein Antrag auf Wechsel von der freiwilligen Versicherung in die Pflichtversicherung nicht rückwirkend sondern nur zum nächsten Monatsersten möglich ist,</li> <li>die Befreiung endet, sobald das befristete Arbeitsverhältnis über drei Jahre hinaus verlängert oder fortgesetzt wird,</li> <li>der Arbeitgeber zu meinen Gunsten Beiträge in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung bei der VBL an Stelle der Pflichtversicherung entrichtet und ich selbst die Möglichkeit habe, darüber hinaus eine eigene freiwillige Versicherung bei der VBL zu vereinbaren und die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken.</li> </ul>			
	Ich bestätige, dass ich bisher <b>keine</b> Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes habe.			
	3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzl rechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten er steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsre tung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) und Buchstabe Abs. 1 DS-GVO, § 611 BGB. Weitere Informationen üb rechnung und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer D ern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_dater ter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Da-ten	s Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz servicedesk@lff.bayern.de). Die Daten werden erhoben, um lichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzufasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in lohnechtlicher Hinsicht obliegen. Rechtsgrundlage der Verarbeisch DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DS-GVO, Art. 88 ber die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Entgeltabeten erhalten Sie im Internet unter http://www.lff.baynschutz. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finis, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-		
	Ort, Datum	Unterschrift		
2	Bestätigung der Beschäftigungsstelle:			
	Die/Der Beschäftigte übt eine wissenschaftliche Tatigungsstelle ist eine Hochschule oder Forschungs	ätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV aus. Die Beschäfseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 ATV.		
	Ort. Datama	Hatanaka'ti Ola		
	Ort, Datum	Unterschrift, Stempel		